

An die Delegiertenversammlung der

Oda Bewegung und Gesundheit

Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz
Geschäftsstelle
3000 Bern

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. - 31.12.2019)

05. Juni 2020
2111.5712/DH/WOS

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

an die Delegiertenversammlung des Verbands OdA Bewegung und Gesundheit

Wir haben die beigefügte Fondsrechnung "Bewegungsberufe Schweiz" der OdA Bewegung und Gesundheit - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, Erfolgsrechnung und dem Anhang für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen - geprüft. Der Abschluss wurde von der Verbandsleitung der OdA Bewegung und Gesundheit in der Beilage beschriebenen Rechnungslegung von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG aufgestellt.

Verantwortung der Verbandsleitung für den Abschluss

Die Verbandsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Abschlusses in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen in der Beilage und für die internen Kontrollen, die die Verbandsleitung als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Abschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Abschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung des Abschlusses durch die Einheit relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Einheit abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden und der Vertretbarkeit der von der Verbandsleitung ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung stellt die Fondsrechnung "Bewegungsberufe Schweiz" die Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie die Ertragslage für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen in der Beilage in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechnungslegungsgrundlage

Wir machen auf die Beilage (Rechnungslegung von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG) aufmerksam, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Abschluss wurde aufgestellt, um die OdA Bewegung und Gesundheit bei der Erfüllung der Anforderungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu unterstützen. Folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Sonstiger Sachverhalt

Die OdA Bewegung und Gesundheit hat für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr einen separaten Abschluss, worin die Fondsrechnung des Berufsbildungsfonds ein integrierender Bestandteil darstellt, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften aufgestellt, zu dem wir einen an die Delegiertenversammlung der OdA Bewegung und Gesundheit gerichteten separaten Bericht des Abschlussprüfers (eingeschränkte Revision) mit Datum vom 29. April 2020 erteilt haben.

Zürich, 05. Juni 2020

BDO AG

David Hämmerli
dipl. Wirtschaftsprüfer

ppa. Sebastian Woschitz
dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Fondsrechnung des Berufsbildungsfonds der OdA Bewegung und Gesundheit
Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG

Jahresberichterstattung 2019

Allgemeinverbindlicherklärte Berufsbildungsfonds

Jahr der Berichterstattung (jjjj):

2019

Name des Berufsbildungsfonds:

Bewegungsberufe Schweiz

Name, Telefon-Nr., E-Mail der Ansprechperson
bei Rückfragen:

Roland Steiner, r.steiner@sfgv.ch, 043 388 41 44

Bilanz per 31.12.2019

[Variante 1 gemäss Weisungen Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG, Seite 7]

		Aktuelles Rechnungsjahr		Vorjahreszahlen	
		Betrag in CHF	Detail siehe	Betrag in CHF	Detail siehe
1	AKTIVEN	258'321.80		143'992.77	
1.1	UMLAUFVERMÖGEN	258'321.80		143'992.77	
1.1.1	Flüssige Mittel	132'156.40		31'929.04	
1.1.2	Forderungen aus Beitragszahlungen	69'700.00		49'300.00	
1.1.3	Forderungen gegenüber Trägerschaft	8'701.40		5'701.40	
1.1.4	Delkredere auf Fondbeiträge	-64'200.00		-45'436.12	
1.1.5	Andere Forderungen	111'964.00		102'498.45	
1.1.6	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten				
1.1.7	Übriges Umlaufvermögen (bitte hier spezifizieren)				
1.2	ANLAGEVERMÖGEN	0.00		0.00	
1.2.1	Finanzanlagen		Anhang 2.1		Anhang 2.1
1.2.2	Sachanlagen / Immaterielle Anlagen		Anhang 2.1		Anhang 2.1
1.2.3	Übriges Anlagevermögen (bitte hier spezifizieren)				
2	PASSIVEN	258'321.80		143'992.77	
2.1	FREMDKAPITAL (kurzfristige Verbindlichkeiten)	82'263.45		98'781.59	
2.1.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Trägerschaft				
2.1.2	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	59'042.00		5'000.00	
2.1.3	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (bitte hier spezifizieren)	23'221.45		93'781.59	
2.2	FREMDKAPITAL (langfristige Verbindlichkeiten)	543'493.55		543'493.55	
2.2.1	Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Trägerschaft				
2.2.2	Rückstellungen				
2.2.3	Übrige langfristige Verbindlichkeiten (bitte hier spezifizieren)	543'493.55		543'493.55	
2.3	FONDSKAPITAL	-367'435.20		-498'282.37	
2.3.1	Fondskapital (Reserven)	-367'435.20		-498'282.37	

Erfolgsrechnung 2019

		Aktuelles Rechnungsjahr		Vorjahreszahlen	
		Betrag in CHF	Detail siehe	Betrag in CHF	Detail siehe
3	ERTRÄGE	568'192.72		478'658.89	
3.1	Erhobene Fondsbeiträge (Netto)	452'257.92	Anhang 3.2	336'757.19	Anhang 3.2
3.2	Finanzerträge				
3.3	Sonstige Erträge	115'934.80		141'901.70	
3.4	Periodenfremder Ertrag*				
4	AUFWENDUNGEN	437'345.55		454'851.81	
4.1	Mittelverwendung gemäss Leistungskatalog	386'276.38	Anhang 3.1	408'075.40	Anhang 3.1
4.2	Verwaltungskosten / Abschreibungen	51'069.17	Anhang 3.3	46'776.41	Anhang 3.3
4.3	Finanzaufwendungen				
4.4	Sonstige Aufwendungen				
4.5	Periodenfremder Aufwand*				
5	Zuweisung bzw. Entnahme Fondskapital	130'847.17		23'807.08	

Bem.: * Aufwände und Erträge der Vorjahre, welche noch nicht verbucht werden konnten. Z.B. rückwirkend eingeforderte Fondsbeiträge

2.2 Verpfändete Aktiven

Bestehen per 31.12. verpfändete Aktiven?

ja / nein:

Nein

Wenn ja, bitte spezifizieren:

3 Anhang zur Betriebsrechnung (Variante 1) / zum Fondsspiegel (Variante 2)

3.1 Wesentliche Positionen der Mittelverwendung (gemäss Leistungskatalog der Allgemeinverbindlicherklärung)

Wesentliche Positionen der Mittelverwendung			Berufliche Grundbildung in %	Höhere Berufsbildung in %	Berufsorientierte Weiterbildung in %
Position gemäss Leistungskatalog (Angabe des Leistungskriteriums gemäss Gesetz)	Betrag [in CHF]	Erläuterungen zu effektiv erbrachten Leistungen [zwingend auszufüllen]			
Beispiel: Art. 2, Abs. 2a) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung	100'000.00	Überarbeitung der Verordnung über die berufliche Grundbildung; Entwicklung einer neuen Prüfungsordnung für Bildungsangebot xy der höheren Berufsbildung	50.00%	30.00%	20.00%
Art. 7, Abs. e) Organisation, Abwicklung, Unterstützung und Kontrolle der betrieblichen Erfahrungsnote. Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich Qualitätssicherung	125'392.03	Betreuung Westschweiz, fachspezifische Berufsbildnertagungen, Verwaltung der betrieblichen Erfahrungsnoten, Uebersetzungen, Ausbildungsbewilligungen, Kommission B & Q, Entwicklung Qualifikationsverfahren, Ausbildungskurse für Berufsbildner für QV (IPA), Weiterbetreuung der Unterlagen für die IPA, Durchführung, Organisation und Ueberwachung von IPA und QV	100.00%		
Art. 7, Abs. a) Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling	215'379.00	überbetriebliche Kurse zur Vernetzung der betrieblichen und berufskundlichen Schulung, Wissensvermittlung für die betriebliche Erfahrungsnote	100.00%		
Art. 7, Abs. b) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung	13'445.70	5-Jahres Revision berufliche Grundbildung Schlussarbeiten	100.00%		
Art. 7, Abs. f) Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung	819.10	Teilnahme an den Swiss Kills September 2020	100.00%		
Art. 7, Abs. g) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren	3'995.80	Entwicklung eines Einordnungsrasters für die Berufsqualifikationen der Bewegungsberufe Schweiz			100.00%
Art. 7, Abs. d) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Qualifikationsprofilen und Wegleitungen der höheren Berufsbildung	27'244.75	QSK-Sitzungen Fachausweis und Diplom. Erarbeitung Lernzielkatalog Diplomausbildung.	0.00%	100.00%	
Total Mittelverwendung gemäss Leistungskatalog	386'276.38				

Total für 'Berufliche Grundbildung'	355'035.83	91.91%
Total für 'Höhere Berufsbildung'	27'244.75	7.05%
Total für 'Berufsorientierte Weiterbildung'	3'995.80	1.03%
Prüfsumme Mittelverwendung	386'276.38	100.00%

3.2 Fondsbeiträge (Mitglieder / Nichtmitglieder)

Fondsbeiträge nach Verbandsmitglieder und Nichtverbandsmitglieder			
	Verbandsmitglieder [in CHF]	Nichtverbandsmitglieder [in CHF]	Total [in CHF]
Fondsbeiträge (Brutto)	321'600.00	130'657.92	452'257.92
Debitorenverluste			0.00
Fondsbeiträge (Netto)	321'600.00	130'657.92	452'257.92

3.3 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten und Abschreibungen		
Verwaltungskosten (bitte möglichst detailliert ausfüllen)	Betrag [in CHF]	Erläuterungen
1. Personalaufwand		
a) Personal (Leitung, Sekretariat etc.)		
b) Honorare	10'211.00	Geschäftsstelle
c) Kommissionsentschädigungen	11'987.85	Vorstand und Raummieten
d) Entschädigung für Experten- und Beratertätigkeit	117.60	Verfügungen Fonds
e) Reise- und Bewirtungskosten		
f) Übriger Personalaufwand		
g) Sozialversicherungskosten (Arbeitgeberbeiträge)		
2. Anwalts- und Betreuungskosten	1'053.25	
3. Kosten für Rechnungswesen und Revision	9'916.10	Revisionsstelle
4. Übersetzungsaufwand		
5. Kosten für Kommunikation und Werbung	73.00	
6. Informatikaufwand	1'440.00	
7. Kosten für Büromaterial, Telefonie und Post	801.02	
8. Raumkosten und Miete	12'000.00	
9. Allgemeine Instandhaltungs-, Reparatur- und Reinigungskosten		
10. Abschreibungen		
11. Übrige Verwaltungskosten	3'469.35	Bankspesen, Protokolle
Total Verwaltungskosten und Abschreibungen	51'069.17	

Details Verrechnungen Verband/Geschäftsstelle/externe Stelle [Eintrag in gelben Zellen können überschrieben werden]	Anzahl geleistete Stunden [in #]	Stundensatz [in CHF]	Total [in CHF]
			0.00
			0.00
			0.00
Anteil Kosten Geschäftsstelle			500.00
Anteil Protokoll, Raumkosten, Porti			400.00
Anteil Vorstandsentschädigung & Revision			2'100.00
Total Verrechnungen Verband			3'000.00

Leistungsbericht 2019

[Variante 1 und 2 gemäss Weisungen Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG, Seite 7]

1 Leistungsbericht

1.1 Beschreibung der gesetzten Ziele für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie eine Beschreibung der erbrachten Leistungen und der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel:

Siehe Beilage 1

1.2 Daten zur regionalen Verteilung der erbrachten Leistungen:

1.3 Angaben über den Anteil der Mitglieder und Nichtmitglieder an der Gesamtbetragshöhe sowie über die Anzahl der Mitgliedsbetriebe und Nichtmitgliedsbetriebe

Anteil Mitglieder: 65 %, Anteil Nichtmitglieder: 35 % / Anzahl Mitgliedsbetriebe: 1145 Betriebe, Anzahl Nichtmitgliedbetriebe: 619



GESCHÄFTSBERICHT 2019

zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Mai 2020

von Christine Grämiger und Claude Amman
Co-Präsidenten der OdA BuG

Mitglieder

Die aktuellen Mitglieder des Verbandes setzen sich per 31. Dezember 2019 wie folgt zusammen:

Aktivmitglieder Kategorie A: Arbeitgeberverbände

- SFGV
- BGB Schweiz
- IG Fitness

Aktivmitglieder Kategorie C: Verbände von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen

- SVBO

Passivmitglieder

- SPTV
- Fitness Classification

Vorstandssitzungen

Der Vorstand hat sich im Jahr 2019 zu drei regulären Vorstandssitzungen getroffen
Er behandelte im Wesentlichen folgende Geschäfte:

- Umsetzung der Teilrevision Bildungsplan EFZ.
- Erarbeiten eines Reglements zur Notengebung der überbetrieblichen Kurse
- Implementieren eines Qualitätsleitbildes und Ethik-Codes für Referenten und PEX
- Erarbeitung einer Geheimhaltungserklärung für die Vorstandsmitglieder
- Weiterentwicklung der Branchenzertifikate als Vorstufen auf dem Weg zum Fachausweis.
- Durchführung der Fachausweisprüfungen nach neuem Prüfungsreglement in beiden Fachrichtungen.
- Auslagerung der Swiss Skills an den SFGV

Eidg. Berufsabschlüsse

EFZ Fachmann/Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Die aktuellen Zahlen zu den Lernenden sehen aus wie folgt:

EFZ Fachmann/Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Die aktuellen Zahlen zu den Lernenden sehen aus wie folgt:

Jahrgänge	Deutschschweiz	Westschweiz	Tessin
2012 – 2015	30 Lernende	0 Lernende	7 Lernende
2013 – 2016	48 Lernende	27 Lernende	8 Lernende
2014 – 2017	45 Lernende	26 Lernende	6 Lernende
2015 – 2018	81 Lernende	31 Lernende	7 Lernende
2016 – 2019	84 Lernende	37 Lernende	8 Lernende
2017 – 2020	98 Lernende	41 Lernende	11 Lernende
2018 – 2021	104 Lernende	34 Lernende	6 Lernende
2019 – 2022	129 Lernende	27 Lernende	10 Lernende

QV

Die immer steigenden Zahlen beim QV (Insbesondere IPA) verlangten nach einer digitalisierten Unterstützungsplattform für die CHEF PEX und PEX vor Ort.

Die Schulung der PEX für das kommende QV fand im Dezember 2019 statt.

Da im Jahr 2020 zum ersten Mal das QV der Berufsschule Ziegelbrücke ansteht, wurde Frau Katharina Albisser als CHEF PEX Stv. Irene Berger zur Seite gestellt.

Swiss skills 2020

Im Vorstandsbeschluss vom 7. März 2019 wurde die Organisation der Swiss Skills dem SFGV übertragen. Der SFGV wird zukünftig die Schirmherrschaft für die Swiss skills übernehmen, die Oda BuG wird jedoch auch weiterhin an diesem Event sichtbar und präsent sein.

Fachausweis Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Zum ersten Mal konnten im Jahr 2019 Prüfungen zum Spezialisten in beiden Fachrichtungen durchgeführt werden. Dass die Durchführung nun zwei Mal pro Jahr stattfindet, verteilt auch das Mengengerüst und ist somit besser händelbar für Organisatoren der Prüfungen und das PEX-Team.

Fitness-Instruktor/Fitness-Instruktorin mit eidgenössischem Fachausweis:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
65	61	82	68	90	112	98

Spezialist / Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fachausweis:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
					1	43

Diplom Experte/Expertin Bewegungs- und Gesundheitsförderung

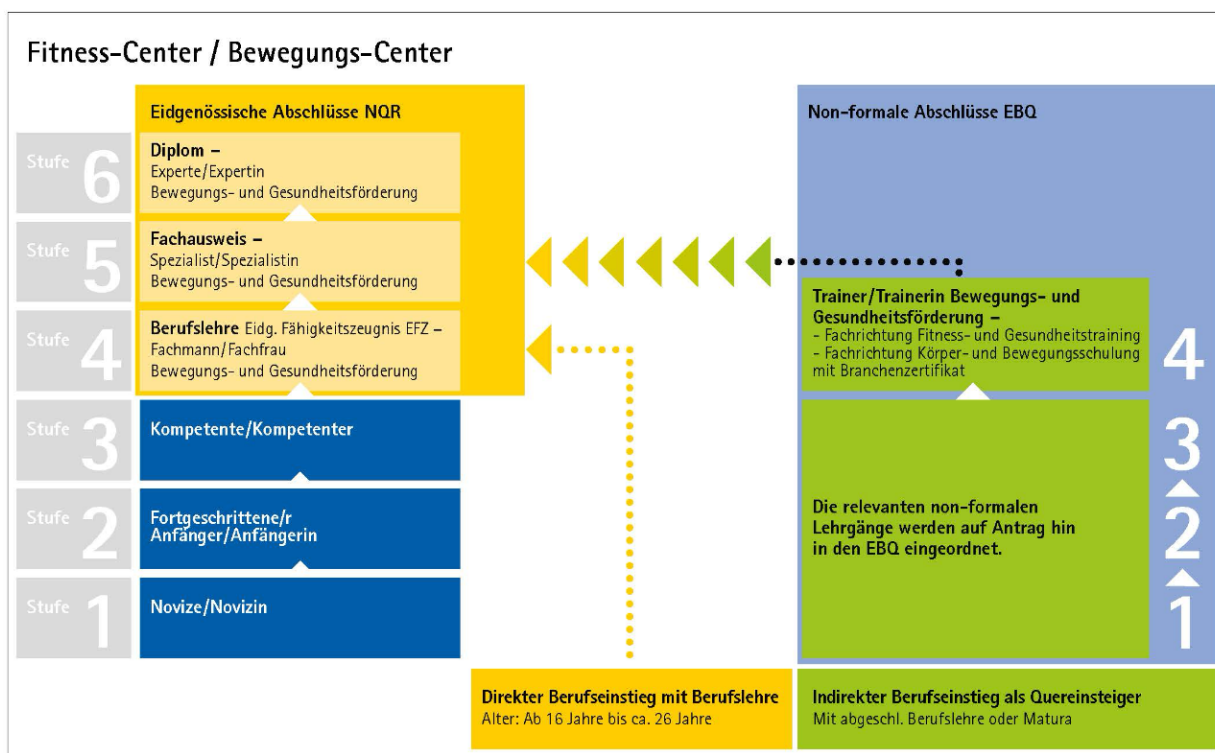
Auf Herbst 2019 hatte die safS als erste Ausbildungsschule den Lehrgang zum Experten angeboten. Leider konnte dieser aufgrund geringer Teilnehmerzahlen nicht durchgeführt werden. Inzwischen hat auch die HWS Basel einen ersten Lehrgang ausgeschrieben. Der Vorstand der OdA BuG wird im kommenden Jahr versuchen über seine Mitgliederkanäle die Werbung für die Expertenausbildung zu unterstützen.

NQR/EBQ-Einstufung / Branchenzertifikat

Zusammen mit den Mitgliedverbänden der OdA BuG und Vertretern und Vertreterinnen der Bildungsorganisationen wurde der EBQ, Einstufungsraster der Berufsqualifikationen der OdA BuG weiterentwickelt. Insbesondere traf sich das Akkreditierungsteam zu ersten Sitzungen, um die Grundlagen für Akkreditierungen von Lehrgängen zu erarbeiten. Angedacht ist bereits ein zweites Branchenzertifikat für Quereinsteiger auf dem Weg zum Fachausweis, abschliessende Diskussionen werden im Jahr 2020 geführt werden.

Einordnungsraster für die Berufsqualifikationen EBO

Gültig ab 1. Juli 2018



Finanzen

Dank der Revision des Reglements für den Berufsbildungsfonds war es erstmals möglich, die beitragspflichtigen Unternehmungen leistungsgerecht einzustufen. Wie geplant war es möglich, mit dieser Massnahme den Ertrag markant zu steigern. Somit ist die OdA Bewegung und Gesundheit in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zudem kann nun mit einem Finanzplan über die nächsten 5 Jahre die massive Ueberschuldung der OdA Bewegung und Gesundheit abgebaut werden. Die Jahresrechnung 2019 schliesst wie gemäss Budget 2019 geplant, mit einem Gewinn ab, der dazu verwendet wird, den Verlustvortrag abzubauen. Das stetige steigende Mengengerüst beim EFZ wird allerdings auch dazu führen, dass die entsprechenden Aufwendungen vor allem im Bereich überbetrieblichen Kurs und Qualifikationsverfahren steigen werden.

Ausblick

Das 2019 wird als kann als ein typisches Arbeitsjahr der OdA BuG verbucht werden: Umsetzung der Revision EFZ, Etablierung der Branchenzertifikate, Aufnahme der Arbeiten der Akkreditierungsstelle, erste Durchführungen der Spezialisten-Prüfungen etc.

Solche Arbeitsjahre sind nötig, um weiterhin in der Bildungslandschaft als seriöser und vertrauensvoller Partner wahrgenommen zu werden. Auf den geleisteten Arbeiten wird die OdA Bug weiter aufbauen und die Stärken der staatlichen Abschlüsse im Fokus behalten.

Wir sind überzeugt, dass wir unsere Ausbildung noch mehr auf den Gesundheitsmarkt ausrichten und somit die Qualität der Ausbildungen im theoretischen wie auch praktischen Bereich auf das höchstmögliche Niveau bringen können. Rückschritte akzeptieren wir dabei als Weg im Fortschritt.

Der Vorstand war auch im Jahr 2019 motiviert und engagiert unterwegs. Die Co-Präsidenten bedanken sich bei allen Mitgliedern der OdA Bewegung und Gesundheit für die gute Zusammenarbeit.

Bern, im März 2020



Christine Grämiger
Co-Präsidentin



Claude Amman
Co-Präsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Rechnungslegung und Revision von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG

Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Grundgedanken	4
2	Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds.....	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Vorgaben in Abhängigkeit zur Rechtsform	4
2.3	Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung	5
2.3.1	Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung	5
2.3.2	Vorgaben zur Berichterstattung durch die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds: Grundsätze	5
2.3.3	Umsetzung in der Jahresrechnung	7
2.3.4	Verwaltungskosten	8
2.4	Anforderungen an die Revisionsstelle	8
2.5	Umfang der Revision	9
3	Inhalt der Revision	9
3.1	Einleitung	9
3.2	Gegenstand der gesetzlichen Prüfung	9
3.3	Spezielle Prüfungsgegenstände und Angaben	9
3.3.1	Prüfung des Anlagevermögens	9
3.3.2	Prüfung der Forderungen	9
3.3.3	Prüfung des Fondsbeitrags	9
3.3.4	Prüfung des Leistungsangebots	10
3.3.5	Prüfung der Verwaltungskosten	10
3.4	Schwerpunktsetzung bei der Prüfung	10
3.5	Berichterstattung	10
3.5.1	Einleitung	10
3.5.2	Standardbericht	10
3.5.3	Zusätzliche Berichterstattung (Management Letter)	10
3.5.4	Sonderbericht	10
3.6	Stichtag	11
4	Anhang – Standardbericht.....	12

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Ressort Bildungsrecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
T +41 58 462 21 29
F +41 58 464 96 14
www.sbfi.admin.ch/

Impressum

Herausgeber

SBFI

Redaktion

Die Weisungen basieren auf einem Konzept von PricewaterhouseCoopers AG. Dieses wurde 2006 im Auftrag des SBFI erstellt und 2016 vom SBFI revidiert.

Layout

SBFI

Publikationsdatum

Februar 2016

1 Grundgedanken

Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG)¹ sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass Berufsbildungsfonds auf Antrag einer Branche durch den Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Berufsbildungsfonds gemäss BBG sind branchenmässig ausgerichtet. Die für allgemeinverbindlich erklärten Fonds werden mit den Beiträgen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des jeweiligen Branchenverbandes geäufnet. Auf der Gegenseite werden aus dem Fonds die kompletten Aufwendungen für die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Reglement erbrachten Leistungen finanziert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt die Aufsicht über die allgemeinverbindlich erklärten Fonds (Art. 60 Abs. 7 BBG). Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft (Art. 68b Abs. 1 Berufsbildungsverordnung [BBV]).² Die Trägerschaften haben dem SBFI Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu gewähren. Daraus hat hervorzugehen, für welche Leistungen die erhobenen Gelder verwendet worden sind. Ebenso ist ein Revisorenbericht einzureichen.

Bezüglich der finanziellen Aufsicht über die Fonds nimmt das SBFI im Allgemeinen keine detaillierten Prüfungen bei den einzelnen Trägerschaften vor. Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV sind die Rechnungen der einzelnen Berufsbildungsfonds jährlich durch unabhängige Stellen zu revidieren. Es wird keine separate Prüfung des Fonds vorgeschrieben. Die Prüfung kann im Rahmen der Revision der Rechnung der Trägerschaft durch die jeweilige Revisionsstelle erfolgen.

Das SBFI beschränkt sich auf die Auswertung der eingereichten Jahresrechnungen (Fondsrechnungen) und den dazugehörigen Revisionsberichten. Es behält sich jedoch vor, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen oder im Sinne eines Fachexperten die Revisionsstellen bei ihren Prüfungshandlungen zu unterstützen.

Die Kosten für die Revision sind grundsätzlich durch die Berufsbildungsfonds zu tragen. Die Ausnahme bildet der Sonderbericht (vgl. 3.5.4), für dessen Erarbeitung das SBFI aufkommt.

Die vorliegenden Weisungen für die Rechnungslegung und Revision enthalten einerseits Vorgaben an die Trägerschaften zur Ausgestaltung der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds und andererseits Vorgaben an die Revisionsstellen der Berufsbildungsfonds über spezifische Prüfgegenstände und die Berichterstattung an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds über die Revision. Die Vorgaben sind als Minimalanforderungen zu verstehen. Die einzelnen Akteure sind frei, die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Instrumente im Rahmen dieser Vorgaben und der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu festzulegen. Eine Ausnahme bildet der Standardbericht über die Ergebnisse der Revision der Fondsrechnung. Dieser ist exakt vorgegeben.

2 Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds

2.1 Einleitung

Die Grundsätze zur Rechnungslegung und Berichterstattung beinhalten Vorgaben aus dem Obligationenrecht sowie berufsbildungsfondsspezifische Vorgaben.

Im Rahmen der Revision prüfen gemäss Art. 68b Abs. 2 und 3 BBV unabhängige Stellen die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze.

Die Weisungen können aufgrund den geänderten Bedürfnissen beziehungsweise Rahmenbedingungen angepasst werden.

2.2 Vorgaben in Abhängigkeit zur Rechtsform

Für die Berufsbildungsfonds wird keine besondere Rechtsform vorausgesetzt. In Frage kommen gemäss Handbuch für die Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds ein unselbstständiger

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10).

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101).

Fonds oder ein selbstständiger Fonds (bspw. eine Stiftung). Als Entscheidungskriterien für die beiden Rechtsformen können die „Transparenz“ sowie die „Sicherung der eingenommenen Gelder“ herangezogen werden. Die Wahl der Rechtsform hat folgende Auswirkungen:

- Für einen selbstständigen Fonds muss eine eigene Jahresrechnung erstellt werden. Die Vorgaben an die Rechnungslegung ergeben sich durch die vorliegenden Weisungen und allenfalls weiterer rechtlicher Grundlagen in Abhängigkeit zur Rechtsform (bspw. Stiftungsrecht).
- Bei einem unselbstständigen Fonds sind das Fondskapital und die fondsspezifischen Konti in die Jahresrechnung der Trägerschaft integriert und es wird keine eigene Jahresrechnung erstellt. Der Ausweis der Fondsrechnung erfolgt entweder in einer Sonderrechnung oder in einem detaillierten Fondsspiegel. In der Jahresrechnung der Trägerschaft sind die fondsspezifischen Konti separat zu führen oder der Aufwand und Ertrag sind in der Kostenrechnung separat zu erfassen. Das Fondskapital ist in jedem Fall in der Jahresrechnung der Trägerschaft separat auszuweisen.

2.3 Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung

2.3.1 Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung

Gemäss Art. 68b Abs. 2 BBV sind für die Berufsbildungsfonds die Vorgaben der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 - 964 des Obligationenrechts (OR)³ massgebend.

Neben den Vorgaben der kaufmännischen Buchführung sind in den folgenden Kapiteln weitere Anforderungen an die Berichterstattung der Berufsbildungsfonds aufgeführt, welche den spezifischen Merkmalen der Berufsbildungsfonds Rechnung tragen. Ziel der Anforderungen ist es, unter vernünftiger Anwendung eine klare, offene und aussagekräftige Rechnungsablage zu gewährleisten. Die Anforderungen bezwecken zudem, die Tätigkeit der Revisionsstellen zu erleichtern.

2.3.2 Vorgaben zur Berichterstattung durch die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds: Grundsätze

Die Berichterstattung durch die Trägerschaft erfolgt mit der Fondsrechnung. Es stehen zwei Varianten zur Wahl:

- **Variante 1:** Die Fondsrechnung wird als eine eigene Jahresrechnung bzw. in Form einer Sonderrechnung erstellt. Die Buchführung und die Rechnungsablage der Trägerschaft und des Fonds erfolgen getrennt. Der Ausweis erfolgt über die Bilanz, die Betriebsrechnung, den Anhang und den Leistungsbericht.
- **Variante 2:** Für den Fonds wird keine eigene Jahresrechnung erstellt. Der Fonds ist in die Rechnung der Trägerschaft integriert. Der Ausweis der Fondsrechnung erfolgt über den Fondsspiegel, den Anhang und den Leistungsbericht.

Die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds haben die Fondsrechnungen gemäss einer der oben erwähnten Gliederung aufzubauen.

Nachfolgend wird für die einzelnen Teile der Rechnung eine Mindestgliederung vorgegeben.

a) Allgemeine Angaben

Unter diesem Punkt sind generelle Informationen zum Fonds und der Abrechnung entsprechend der Felder zu machen.

b) Fondsrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) (Variante 1)

Die Bilanz weist das Umlaufvermögen und das Anlagevermögen sowie das Fremdkapital und das Fondskapital (Reserven) aus.

³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

Das Umlaufvermögen wird in flüssige Mittel, Forderungen aus Beitragszahlungen, das Delkredere und andere Forderungen unterteilt, das Anlagevermögen in Finanzanlagen, in Sachanlagen und immaterielle Anlagen.

Das Fremdkapital wird in kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten und in Rückstellungen unterteilt.

In der Bilanz sind folgende Punkte speziell zu berücksichtigen:

- Die Verpflichtungen und Guthaben gegenüber den Trägerschaften müssen separat ausgewiesen werden.
- Die Rechnungsabgrenzungsposten sind separat auszuweisen.
- Das Fondskapital (Reserven) ist gesondert offen zu legen.

Die nachfolgenden Positionen sind in der Betriebsrechnung gesondert anzugeben:

- die erhobenen Fondsbeiträge;
- die genaue Mittelverwendung gemäss dem Leistungskatalog des jeweiligen Berufsbildungsfonds (Gliederung gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Reglement);
- die Verwaltungskosten;
- der Finanzerfolg;
- die sonstigen Aufwendungen und Erträge;
- die Zuweisung ins bzw. Entnahme aus dem Fondskapital (entspricht dem Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss).

c) Fondsspiegel (Variante 2)

Der Fondsspiegel enthält folgende Angaben:

- das Fondskapital zum 1.1.xx;
- die Zuweisungen, welche folgende Positionen enthalten:
 - erhobene Fondsbeiträge,
 - Finanzerfolg,
 - sonstige Erträge;
- die Entnahmen, welche folgende Positionen enthalten:
 - die exakte Mittelverwendung gemäss Leistungskatalog des jeweiligen Berufsbildungsfonds (Gliederung gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Reglement),
 - die Verwaltungskosten,
 - sonstige Aufwendungen;
- das Fondskapital zum 31.12.xx

d) Anhang (Variante 1 und 2)

Der Anhang enthält detaillierte Angaben zu Positionen, welche in der Bilanz / Betriebsrechnung bzw. im Fondsspiegel in aggregierter Form bereits erwähnt werden. Es handelt sich dabei weitestgehend um zahlenbasierte Zusatzinformationen.

Auf einen Ausweis im Anhang kann verzichtet werden, wenn entweder der jeweilige Sachverhalt für den Berufsbildungsfonds nicht relevant ist oder die Positionen in der Bilanz / Betriebsrechnung bzw. dem Fondsspiegel bereits detailliert aufgeführt sind.

Nachfolgend werden Sachverhalte aus der Bilanz und der Betriebsrechnung bzw. aus dem Fondsspiegel aufgelistet, über welche der Anhang Auskunft zu geben hat.

Allgemeiner Teil des Anhangs:

- Die Abweichungen in der Fondsrechnung vom Grundsatz der Offenlegung und Stetigkeit der Darstellung sind zu erläutern.

Erläuterungen zur Bilanz:

- Die Vermögensanlagen sind detailliert gemäss Anlagenkategorien auszuweisen.
- Bei den Wertschriften ist der Kurswert per Abschlussstichtag anzugeben.
- Die verpfändeten Aktiven sind nach Art und Umfang auszuweisen.

Erläuterungen zur Betriebsrechnung / zum Fondsspiegel (Zuweisungen / Entnahmen):

- Die wesentlichen Positionen der Mittelverwendungskategorien gemäss dem Leistungskatalog des jeweiligen Bundesratsbeschlusses sind betragsmässig gesondert auszuweisen.
- Die Finanzaufwendungen und -erträge sind detailliert offen zu legen.
- Die Fondsbeiträge müssen nach Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausgewiesen werden.
- Die wesentlichen Positionen der Verwaltungskosten sind separat auszuweisen.
- Bei den sonstigen Aufwendungen und Erträgen müssen wesentliche Einzelposten ersichtlich sein.

e) Leistungsbericht (Variante 1 und 2)

Während der Anhang detaillierte Informationen zur Bilanz sowie zur Betriebsrechnung bzw. zum Fondsspiegel enthält, ist der Aufbau des Leistungsberichts unabhängig von den anderen Teilen der Fondsrechnung. Er umfasst:

1.1 Eine Beschreibung der gesetzten Ziele für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie eine Beschreibung der erbrachten Leistungen und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

1.2 Die Daten zur regionalen Verteilung der erbrachten Leistungen. Dem SBFI bleibt vorbehalten, weitere Vorgaben über die Aufbereitung und Darstellung der Daten zu erlassen.

1.3 Die Angaben bei der Beitragserhebung über die Anteile der Mitglieder und Nichtmitglieder des Branchenverbands an der Gesamtbeitragshöhe einschliesslich der Mitglieder- und Nichtmitglieder-Zahlen.

Auf den Leistungsbericht kann verzichtet werden, wenn die Angaben bereits an einer anderen Stelle ersichtlich sind.

2.3.3 Umsetzung in der Jahresrechnung

Folgende Aspekte sind in der Jahresrechnung der Berufsbildungsfonds zu befolgen:

- Die Positionen sind vollständig und korrekt in der Jahresrechnung zu verbuchen. Das Zusammenfassen von Positionen ist nicht zulässig.
- Sämtliche Positionen müssen periodengerecht verbucht werden. Abweichungen müssen, wenn sie dennoch erfolgen, im Anhang zur Jahresrechnung hinreichend beschrieben und begründet werden.
- Die Berufsbildungsfonds sind gehalten, angemessene Reserven zu bilden. Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt der total eingegangenen Beiträge 50% nicht übersteigen.

– **Beispiel einer Berechnung maximal zulässiger Reserven:**

Beitragssubstrat (total) der letzten 6 Jahre:	CHF 6'000'000.-
Durchschnitt pro Jahr:	CHF 1'000'000.-
50% vom Durchschnitt pro Jahr:	CHF 500'000.-

- Zur Verhinderung von unnötigen Betreuungskosten sind die Berufsbildungsfonds gehalten mit der Betreuung zuzuwarten, bis ein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid des SBFI vorliegt.

- Die teilweise oder vollständige Auslagerung der operativen Führung des Berufsbildungsfonds ist insoweit zulässig, als es dadurch nicht zu einem Anstieg der Verwaltungskosten gegenüber einem eigenhändig geführten Berufsbildungsfonds kommt und die Qualität der Führung des Berufsbildungsfonds sichergestellt ist.

2.3.4 Verwaltungskosten

Unter Verwaltungskosten werden alle immanenten Verwaltungskosten verstanden, die bei der Führung des Berufsbildungsfonds generiert werden. Zu diesen zählen namentlich die Kosten der Planung, Organisation, Verwaltung, Leitung und Kontrolle. Von den Verwaltungskosten sind die Kosten gemäss Leistungskatalog zu unterscheiden. Darunter sind Kosten zu verstehen, welche dem Berufsbildungsfonds zwecks Förderung der Berufsbildung gemäss Art. 60 Abs. 1 und 2 BBG entstehen.

Die Verwaltungskosten müssen vollständig getrennt von den Kosten gemäss Leistungskatalog ausgewiesen werden. Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung / im Fondsspiegel, wogegen Kosten gemäss Leistungskatalog im Leistungsbericht des Berufsbildungsfonds zu verbuchen sind.

Die Verwaltungskosten und die Kosten gemäss Leistungskatalog ergeben zusammen den Gesamtaufwand des Berufsbildungsfonds. Die Verwaltungskosten dürfen gemessen am Gesamtaufwand die 10%-Schwelle nicht überschreiten. Abweichungen vom Richtwert müssen im Anhang der Jahresrechnung hinreichend begründet werden.

Zu den Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds gehören insbesondere folgende Positionen (vgl. Anhang zu Jahresrechnung, 3.3 Verwaltungskosten):

- Personalaufwand
 - a) Personalkosten (Leitung, Sekretariat etc.)
 - b) Honorare
 - c) Kommissionsentschädigungen
 - d) Entschädigung für Experten- und Beratertätigkeit
 - e) Reise- und Bewirtungskosten (Spesen)
 - f) Sozialversicherungskosten (Arbeitgeberbeiträge)
- Anwalts-, Betreibungs- und Inkassokosten
- Kosten für Rechnungswesen und Revision
- Übersetzungsaufwand
- Kosten für Kommunikation und Werbung
- Informatikaufwand
- Kosten für Büromaterial, Telefonie und Post
- Raumkosten
- Allgemeine Instandhaltungs-, Reparatur- und Reinigungskosten
- Abschreibungen
- Übrige Verwaltungskosten (Diese sind im Anhang zu präzisieren).

2.4 Anforderungen an die Revisionsstelle

Die Anforderungen an die Revisionsstelle leiten sich aus den von den Eidgenössischen Räten am 16. Dezember 2005 beschlossenen Bestimmungen des neuen Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)⁴ und des geänderten Obligationenrechts ab.

⁴ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG, SR 221.302)

Die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet ist, muss als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des RAG bezeichnen.

2.5 Umfang der Revision

Nach den neuen Vorschriften entscheidet nicht mehr die Rechtsform, sondern die Grösse und Bedeutung des Unternehmens darüber, ob eine juristische Person über eine Revisionsstelle verfügen muss.

Falls die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds zwei der drei nachfolgenden Grenzwerte während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre überschreitet, ist eine ordentliche Prüfung durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (Art. 6 RAG) oder durch einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 4 RAG) durchzuführen:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds ihre Jahresrechnungen durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

3 Inhalt der Revision

3.1 Einleitung

Die Revisionsstelle führt die Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen des Berufsstandes durch.

Im Weiteren kann das SBFJ eine jährliche Schwerpunktsetzung der Prüfungsgegenstände vorsehen.

Die Berichterstattung durch die Revisionsstelle erfolgt grundsätzlich durch einen Standardbericht. Bei Bedarf sind weitere Berichterstattungs-elemente vorgesehen. Diese erweiterte Berichterstattung besteht in Form einer „zusätzlichen Berichterstattung“ in der Kompetenz der Revisionsstelle und / oder eines „Sonderberichts“ auf Anordnung des SBFJ.

3.2 Gegenstand der gesetzlichen Prüfung

Eine Revisionsstelle prüft gemäss gesetzlichem Auftrag, ob bei der Buchführung und der Fondsrechnung die Auflagen von Gesetz und Statuten eingehalten worden sind.

Der Leistungsbericht als Teil der Fondsrechnung ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Prüfung und wird auch im Rahmen der speziellen Prüfungsgegenstände nicht in die Prüfung mit eingeschlossen.

Als spezielle Prüfungsgegenstände werden berufsbildungsfondsspezifische Themen vorgegeben, welche nicht im Rahmen der Rechnungslegung bereits definiert sind und separat geprüft werden müssen. Sie sind in der Folge beschrieben.

3.3 Spezielle Prüfungsgegenstände und Angaben

3.3.1 Prüfung des Anlagevermögens

Zu prüfen ist, ob der Gegenwert des Fondskapitals vorhanden, sicher angelegt und nicht verpfändet ist.

3.3.2 Prüfung der Forderungen

Zu prüfen ist die Bewirtschaftung der Forderungsausstände. Gegenstand der Prüfung sind die Prozesse, welche eine rechtzeitige Zahlung unterstützen bzw. eine verspätete Zahlung einschränken. Dabei sind der sinnvolle Aufbau sowie der reibungslose Ablauf zu beurteilen.

3.3.3 Prüfung des Fondsbeitrags

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, an wie viele Mitglieder und Nichtmitglieder die Rechnungsstellung erfolgt ist. Weiter hat sie zu prüfen, ob die Beitragshöhe sowohl für Mitglieder des Branchenverbands

wie auch für Nichtmitglieder gleich hoch ist. Werden die Fondsbeiträge bei den Mitgliedern im Rahmen der Rechnungsstellung des Verbandsbeitrags erhoben, hat der Revisor zu prüfen, ob die Rechnungsbeträge dem Fonds gutgeschrieben werden.

3.3.4 Prüfung des Leistungsangebots

Die Prüfung des Leistungsangebots umfasst die Einhaltung des Leistungskatalogs gemäss dem Reglement des Berufsbildungsfonds. Der Revisor hat zu prüfen, ob die Ausgaben eindeutig einer Leistungsposition zugeordnet worden sind.

Für das Leistungsgebot des Berufsbildungsfonds müssen sowohl für Mitglieder des Branchenverbandes als auch für Nichtmitglieder dieselben Preise erhoben werden. Abweichungen müssen begründet werden.

3.3.5 Prüfung der Verwaltungskosten

Der Nachweis und die Höhe der Verwaltungskosten sind durch die Revisionsstelle auf deren Angemessenheit zu überprüfen.

3.4 Schwerpunktsetzung bei der Prüfung

Die Weisungen sehen die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung vor. Dabei kann das SBFI einen oder mehrere Themenschwerpunkte vorgeben, welche dann durch die Revisionsstellen im Rahmen der jährlichen Revision zusätzlich zu prüfen sind. Die vorgegebenen Schwerpunkte haben für die Revision aller Berufsbildungsfonds Gültigkeit.

Die Schwerpunktsetzung kann, muss aber nicht jährlich erfolgen. Sie wird den Trägerschaften der Berufsbildungsfonds bis Ende November mitgeteilt.

3.5 Berichterstattung

3.5.1 Einleitung

Die Berichterstattung der Revisionsstelle ist an die Trägerschaft des jeweiligen Berufsbildungsfonds gerichtet. Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV wird der Revisionsbericht durch den Berufsbildungsfonds zusammen mit der Fondsrechnung dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

3.5.2 Standardbericht

Die Revisionsstelle berichtet über die Ergebnisse ihrer Prüfungshandlungen mit dem Standardbericht (vgl. Anhang). Dieser wird mit genauem Wortlaut vorgegeben. Die Revisionsstelle bestätigt damit die Korrektheit der vorgegebenen gesetzlichen und speziellen Prüfungsgegenstände.

3.5.3 Zusätzliche Berichterstattung (Management Letter)

Sofern die Revisionsstelle der Ansicht ist, dass über den Standardbericht hinaus ein Informationsbedarf besteht, erfolgt eine zusätzliche Berichterstattung. Die zusätzliche Berichterstattung wird durch die Revisionsstelle oder die Trägerschaft initiiert und durch die Revisoren verfasst. Es bestehen keine Vorgaben zur Ausgestaltung der zusätzlichen Berichterstattung.

Der Standardbericht enthält einen Wahltext, welcher eine Aussage darüber macht, ob eine zusätzliche Berichterstattung verfasst worden ist. Somit kann das SBFI überprüfen, ob alle Berichte der Revisionsstelle dem SBFI eingereicht wurden.

3.5.4 Sonderbericht

Das SBFI hat die Möglichkeit, zusätzliche Tatbestände, welche über die bisher beschriebene Prüfung hinausgehen, durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Ergebnisse werden in einem Sonderbericht festgehalten. Ein Sonderbericht wird nur in Ausnahmefällen verlangt. Der Sonderbericht, welcher

nur für einzelne Berufsbildungsfonds zu erstellen ist, geht über die ordentliche Prüfung hinaus. Die Kosten für einen Sonderbericht werden vom SBFI getragen.

3.6 Stichtag

Eine Revision der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Die von der Revisionsstelle erstellten Berichte müssen bis spätestens 6 Monate nach dem Abschlussstichtag der Fondsrechnung beim SBFI eingereicht werden.

4 Anhang – Standardbericht

Bericht der Revisionsstelle
an die Mitgliederversammlung des (Vereins/Verbands) /
an den Stiftungsrat der (Stiftung)

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die (in der Jahresrechnung des [Name Verband] integrierte) Fondsrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung / Fondsspiegel und Anhang) des Berufsbildungsfonds (Name) für das am (Abschlussstichtag) abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Angaben im Leistungsbericht unterliegen, in Übereinstimmung mit dem „Rechnungslegungs- und Revisionskonzept für die Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG“ des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), nicht der ordentlichen Prüfpflicht der Revisionsstelle.

Für die Fondsrechnung ist der (Vorstand / Zentralausschuss / Stiftungsrat – genaue Bezeichnung wählen) verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese, mit Ausnahme des Leistungsberichts, zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgt nach den (Schweizer Prüfungsstandards / Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes – je nach erfüllten Grössenkriterien genaue Bezeichnung wählen), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Fondsrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüfen die Posten und Angaben der Fondsrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Fondsrechnung als ganze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Fondsrechnung dem schweizerischen Gesetz, den (Statuten / der Stiftungsurkunde) und dem Reglement des Berufsbildungsfonds.

Ferner bestätigen wir, dass die Vorgaben zu den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die speziellen Prüfgegenstände gemäss dem „Rechnungslegungs- und Revisionskonzept für die Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG“ eingehalten sind.

Eine zusätzliche, erläuternde Berichterstattung zur Prüfung des Berufsbildungsfonds (Name) zuhanden des (Vorstandes / des Zentralausschusses / Stiftungsrates – genaue Bezeichnung wählen) wurde nicht abgegeben (wurde mit Datum vom xx.xx.xx abgegeben).

(Revisionsstelle/Kontrollstelle)

(Ort, Datum)

Beilage: Fondsrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung / Fondsspiegel, Anhang und Leistungsbericht